



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. März 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. August 2020; Pet 4-19-07-451-
037002
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. März 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/27254), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 4-19-07-451

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Straftatbestände Mobbing und Cyber-Mobbing einzuführen - insbesondere im Jugendstrafrecht.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Opfer von Mobbing bzw. Cyber-Mobbing häufig den Besuch der Schule verweigern, die Schule verlassen oder wechseln würden. Damit würden die Opfer faktisch die negativen Konsequenzen tragen, während diejenigen, die Mobbing bzw. Cyber-Mobbing betrieben, indirekt belohnt würden. Opfer von Mobbing könnten dadurch psychische Traumatisierungen erleiden und im Anschluss selbstverletzendes oder gewalttätiges Verhalten aufweisen. Zur Prävention und zur Abmilderung der Folgen von Mobbing in der Schule sei ein Rechtsanspruch auf schulpсихologische Betreuung von Schülern notwendig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 85 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mobbing und Cybermobbing sind auch aus Sicht der Bundesregierung ernstliche Probleme, die nicht ignoriert werden können, sondern auf die die Gesellschaft entschlossen reagieren muss. Die unter diesen Begriffen zusammengefassten Handlungsweisen, nämlich verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung, u.a. mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel insbesondere über das Internet und in Chatrooms, belasten die Betroffenen schwer.



noch Pet 4-19-07-451

Oft, wenn auch nicht ausschließlich, sind Kinder und Jugendliche betroffen. Die Folgen sind für sie häufig gravierend. Insbesondere das Cybermobbing ist nicht auf bestimmte Situationen - z.B. den Schulweg - beschränkt, sondern allgegenwärtig und außerdem der Öffentlichkeit zugänglich. Daher ergreift die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen, um dem besorgniserregenden Anstieg von Cybermobbing zu begegnen.

Um den strafrechtlichen Schutz vor Beleidigung in sozialen Netzwerken und Internetforen zu verbessern und noch bestehende strafrechtliche Schutzlücken zu schließen, wurde mit dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz, das Anfang 2015 in Kraft getreten ist, der Anwendungsbereich von § 201a des Strafgesetzbuches - StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) erheblich erweitert.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung erfasste § 201a StGB lediglich die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer anderen Person durch die Herstellung, den Gebrauch oder die Weitergabe unbefugter Bildaufnahmen von dieser in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum. Angesichts der ständigen Verfügbarkeit von Bildaufnahmegeräten - nämlich den in Mobiltelefonen eingebauten Kameras - und des so genannten Online-Enthemmungseffekts, der angesichts der Anonymität geringen Hemmschwelle der Herstellung und Verbreitung von für den Abgebildeten peinlichen Aufnahmen, erschien der bisherige strafrechtliche Schutz insoweit nicht mehr ausreichend.

Durch die Novellierung werden nunmehr auch Bildaufnahmen erfasst, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen (zum Beispiel Bildaufnahmen von stark alkoholisierten Personen), unabhängig davon, ob sie in einem der genannten besonders geschützten Räumlichkeiten angefertigt worden sind. Gleiches gilt für Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden.

Neben § 201a StGB sind auch die Straftatbestände der Beleidigung, der Nachstellung, der Nötigung und der Bedrohung je nach den Umständen des Einzelfalles bei Cybermobbing anwendbar; auch eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung ist bei entsprechend schweren Folgen möglich.

Ein eigenständiger Straftatbestand des Cybermobbings würde aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angesichts der Heterogenität der zu erfassenden Lebenssachverhalte große Probleme aufwerfen. Die Lebenssachverhalte sind zu komplex und facetten-



noch Pet 4-19-07-451

reich, um sie alle unter einen einzigen eigenständigen Straftatbestand des Mobbing bzw. Cybermobbing zu fassen. Die verschiedenen nach aktueller Gesetzeslage in Frage kommenden Straftatbestände erlauben eine weitaus flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing - je nach Erscheinungsform und Schwere -, als es ein einzelner Straftatbestand könnte. Deshalb wird derzeit kein Handlungsbedarf zur Schaffung weiterer Straftatbestände des Mobbings gesehen.

Mobbing und Cybermobbing kann allerdings nicht durch Strafrecht allein bekämpft werden. Neben präventivem Handeln, etwa verlässlichen Alterskontrollen, funktionierenden Moderationskonzepten und Meldesystemen, erscheinen zivilgesellschaftliche Anstrengungen prioritär, die die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf das Problem lenken und dazu beitragen, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, welche gravierenden Folgen Mobbing und Cybermobbing für die Betroffenen haben kann. Zuständig für Aufklärung, Schulungen, zusätzliche Beratungsstellen und Maßnahmen in den Schulen sind in erster Linie die Länder und Kommunen.

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist vielfältig engagiert in der Prävention und Bekämpfung von Mobbing und Cybermobbing. Das BMFSFJ fördert in diesem Kontext beispielsweise das Informationsportal im Internet „SCHAU HIN!“ und die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“, die in Informationsangeboten zur Medienerziehung auf den sensiblen Umgang mit persönlichen Daten und Cybermobbing hinweisen. Das Beratungs- und Hilfeportal „jugend.support“ sowie die „Nummer gegen Kummer“ helfen Betroffenen. Schließlich beteiligt sich das BMFSFJ an der Finanzierung von Beschwerdestellen bei der jugendschutz.net gGmbH, der FSM und dem Branchenverband eco, die bei Unternehmen darauf hinwirken, dass rechtswidrige Inhalte gelöscht werden.

Die Koalitionsfraktionen der 19. Wahlperiode haben sich darüber hinaus im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen. Ziel ist es, Interaktionsrisiken wie Cybermobbing im Netz durch moderne gesetzliche Regelungen und die Weiterentwicklung medienpädagogischer Angebote wirkungsvoll zu begegnen.

Im Hinblick auf die Forderung des Petenten, zur Prävention und Abmilderung der Folgen von Mobbing in der Schule einen Rechtsanspruch auf schulpsychologische Betreuung von Schülern zu schaffen, wird verwiesen auf das im Kontext des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus vom BMFSFJ gestartete Vorhaben „Jugendsozialarbeit an Schulen“ mit



noch Pet 4-19-07-451

über 170 Anti-Mobbing-Profis, die im Herbst 2018 ihre Arbeit aufnehmen. Die Schulen werden in den Ländern von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern dabei unterstützt, Schülerinnen und Schüler gegenüber religiösem Extremismus widerstandsfähig zu machen. Die jungen Menschen sollen auch dabei lernen, sich selbst in der Diskussion mit anderen zu positionieren und unterschiedliche Meinungen auszuhalten. Das Vorhaben wird über die Strukturen der Jugendmigrationsdienste umgesetzt; bundesweit werden 168 Standorte gefördert. Für weitergehende Rechtsansprüche im Schulkontext sind die Länder zuständig.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.